

Vorlage Finanzverwaltung

93/2021

öffentlich  nicht-öffentlich

### Beratungsgegenstand

Abwassergebühren  
Kalkulation für die Jahre 2022 bis 2024

### Beschlussantrag

Zustimmung zur Abwassergebührenkalkulation für die Jahre 2022 - 2024.

Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum folgende Gebühren fest:

Schmutzwasserbeseitigung  
Niederschlagswasserbeseitigung

1,97 €/m<sup>2</sup>  
0,52 €/m<sup>2</sup>



Thomas Kayser  
Bürgermeister

### I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage – bisher keine Vorberatung -

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
-		-		-
-		-		-
-		-		-
-		-		-

### II. Sachvortrag

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Den in der Gebührenkalkulation 2022 - 2024 in Ansatz gebrachten (prognostizierten) laufenden Kosten (Betriebskosten) und Einnahmen liegen die entsprechenden Planansätze der Haushaltsjahre 2022, 2023 und 2024 lt. Planansätzen des Teilergebnishaushaltes (Produkt 5380) mit ergänzenden Aufstellungen/Angaben der Verwaltung zugrunde.

### **2. Abschreibungen**

In vorliegender Gebührenkalkulation 2022 - 2024 werden die auf Grundlage des aktuellen Anlagenachweises Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2020) - fiktiv fortgeschrieben auf jeweils 31.12. der Kalkulationsjahre 2022, 2023 und 2024 - ermittelten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge in Ansatz gebracht.

### **3. Kalkulatorischer Zins**

In vorliegender Gebührenkalkulation 2022 - 2024 werden die kalkulatorischen Zinsen - berechnet nach der Restwertmethode - mit einem Mischzinssatz in Höhe von 3,5 % in Ansatz gebracht.

Der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2020) - fiktiv fortgeschrieben auf jeweils 31.12. der Kalkulationsjahre 2022, 2023 und 2024 - ermittelten Restbuchwerte des Anlagevermögens und Auflösungsreste zugrundegelegt.

### **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die relevanten Kosten und Einnahmen (laufende Kosten/Einnahmen, Kalkulatorische Kosten) wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt<sup>1</sup>.

Die in der Gebührenkalkulation 2022 - 2024 zugrundegelegten Aufteilungssätze sind in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 26) aufgeführt.

### **5. Straßentwässerungskostenanteil**

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen<sup>2</sup>.

Die Berechnung der jeweiligen Kostenanteile erfolgt auf Grundlage der in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 26) der Gebührenkalkulation 2022 - 2024 festgelegten Prozentsätze.

### **6. Kostenüber-/unterdeckungen**

In der Gebührenkalkulation für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2022 - 2024 wurde in der Schmutzwasserbeseitigung die Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes (Kalkulationszeitraumes) 2018 - 2019 in Höhe von 183.164,69 € und in der Niederschlagswasserbeseitigung die Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes (Kalkulationszeitraumes) 2018 - 2019 in Höhe von 61.532,19 € zum Ausgleich eingestellt (vgl. Anlage VIII, Seite 27 der Gebührenkalkulation).

<sup>1</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>2</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

## 7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2024 eine prognostizierte Schmutzwassermenge von 2.184.000 m<sup>3</sup> (728.000 m<sup>3</sup>/Jahr) zugrundegelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wird für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2024 eine prognostizierte "überbaute/befestigte (versiegelte)" Fläche von 3.322.806 m<sup>2</sup> (1.107.602 m<sup>2</sup>/Jahr) zugrundegelegt.

### Beschlussantrag

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den dreijährigen Kalkulationzeitraum 2022 - 2024 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

### Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2022 - 2024 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.

b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2022 - 2024 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.

c) Der kalkulatorische Mischzinssatz wird auf 3,5 % festgesetzt.

d) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.

e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr im Kalkulationszeitraum 2022 - 2024 eine Schmutzwassermenge von 2.184.000 m<sup>3</sup>.

f) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird im Kalkulationszeitraum 2022 - 2024 eine überbaute/ befestigte (versiegelte) Fläche von 3.322.806 m<sup>2</sup> festgesetzt.

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 26) der Gebührenkalkulation 2022 - 2024 aufgeführten Prozentsätze.

h) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (Seite 26) der Gebührenkalkulation 2022 - 2024 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

i) Der Gemeinderat beschließt, in der Schmutzwasserbeseitigung die Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2018 - 2019 in Höhe von 183.164,69 € und in der Niederschlagswasserbeseitigung die Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2018 - 2019 in Höhe von 61.532,19 € zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation 2022 - 2024 einzustellen.

j) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2024 folgende Gebührensätze fest:

**Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) 1,97 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) 0,52 €/m<sup>2</sup>**

**II. Die Gebührenobergrenzen für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2024 betragen laut vorliegender Gebührekalkulation**

Ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

in der Schmutzwasserbeseitigung	2,05 €/m <sup>3</sup>
in der Niederschlagswasserbeseitigung	0,54 €/m <sup>2</sup>

mit Ausgleich der Überdeckungen des Gebührenbemessungszeitraumes 2018 - 2019 in Höhe von 181.097,27 € in der Schmutzwasserbeseitigung und 63.358,42 € in der Niederschlagswasserbeseitigung

in der Schmutzwasserbeseitigung	1,97 €/m <sup>3</sup>
in der Niederschlagswasserbeseitigung	0,52 €/m <sup>2</sup>

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

**III. Finanzierung -entfällt-**

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-
Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis ....	-	-	-	-

**Anmerkungen zur Finanzierung:**

**IV. Nachhaltigkeitseinschätzung**

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt  
Eine Gebührekalkulation ist immer nachhaltig, denn sie dient der Sicherstellung der Einnahmen.  
Sie ist regelmäßig durchzuführen (kommunale Pflichtaufgabe).

**Externe Fachleute: Herr Wolfgang Mauz, Büro Heyder + Partner, Tübingen**

**Verfasser**

**Beteiligte Ämter**

S. Herok

*Schulz*

*Sönksen*

Silke Herok  
Sachbearbeiter  
Finanzverwaltung

Waldemar Schulz  
komm. Amtsleiter  
Finanzverwaltung

Marlen Sönksen  
komm. Amtsleiterin  
Bauamt

**Anlagen:**  
Gebührenkalkulation mit Anlagen

**HEYDER + PARTNER**

STADT BLAUSTEIN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

KALKULATIONSZEITRAUM 2022 - 2024

STAND 30. NOVEMBER 2021



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

**HEYDER + PARTNER**

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3. Gebührenmaßstab</b>	<b>3</b>
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	3
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	3
<b>4. Kostenseite</b>	<b>5</b>
4.1 Allgemeines	5
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	5
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	6
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	7
4.4.1 Kostenträgerrechnung	7
4.4.2 Kostensplittung	8
<b>5. Kalkulationszeitraum</b>	<b>10</b>
<b>6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss</b>	<b>11</b>
<b>7. Kalkulationsgrundlagen</b>	<b>12</b>
<b>8. Ergebnis</b>	<b>13</b>



## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage I:</b>	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	14
<b>Anlage II:</b>	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	15
<b>Anlage III:</b>	Straßenentwässerungskosten	16
<b>Anlage IV:</b>	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands – Kalkulationsjahr 2022	17
<b>Anlage V:</b>	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands – Kalkulationsjahr 2023	20
<b>Anlage VI:</b>	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands – Kalkulationsjahr 2024	23
<b>Anlage VII:</b>	Verwendete Verteilerschlüssel	26
<b>Anlage VIII:</b>	Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/-perioden	27

## 1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht<sup>1</sup> sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg<sup>2</sup> diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen<sup>3</sup>.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Stadt Blaustein im August beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2024 getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

<sup>2</sup> VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

<sup>3</sup> vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt

## 2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

### **3. Gebührenmaßstab**

#### **3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht<sup>4</sup>.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

#### **3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens<sup>5</sup>.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurück-

---

<sup>4</sup> vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

<sup>5</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

greifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt<sup>6</sup>.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden<sup>7</sup>.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

---

<sup>6</sup> VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

<sup>7</sup> ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

## 4. Kostenseite

### 4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen<sup>8</sup>.

### 4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

---

<sup>11</sup> vgl. Schulte-Wiesemann in: Drießhaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

### **4.3 Kalkulatorische Verzinsung**

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf die jeweiligen Werte ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

In vorliegender Kalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen, entsprechend den bisherigen Gebührenkalkulationen der Stadt bzw. den diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüssen, nach der Restwertmethode berechnet.

## **4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

### **4.4.1 Kostenträgerrechnung**

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

#### Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

#### Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

#### Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen



#### 4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden<sup>9</sup>.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden<sup>10</sup>.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10<sup>11</sup>. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Anlage VII "Verteilerschlüssel" (S. 26) dargestellt.

<sup>9</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>10</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>11</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden<sup>12</sup>.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht<sup>13</sup>.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage VII "Verteilerschlüssel" (S. 26) dargestellt.

---

<sup>12</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

<sup>13</sup> OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

## 5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2022 - 2024 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

## 6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- ◆ Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- ◆ Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- ◆ Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- ◆ Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Stadtrat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

## 7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Gebührenkalkulation 2022 - 2024 der Stadt Blaustein wurden folgende Unterlagen/Datengrundlagen herangezogen:

- ⇒ Planansätze 2022, 2023 und 2024 (Teilergebnishaushalt – Produkt 5380) für die prognostizierten laufenden Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen für die Kalkulationsjahre 2022, 2023 und 2024 mit ergänzenden Angaben der Verwaltung
- ⇒ Prognostizierte Restbuchwerte des Anlagevermögens/Auflösungsreste und Abschreibungen/Auflösungsbeträge im Kalkulationszeitraum 2022 – 2024 lt. Anlagenachweis Abwasserbeseitigung der Stadt und Anlagenachweis des Zweckverbandes "Klärwerk Steinhäule" (Stand 31.12.2020 bzw. 31.12.2019) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Haushaltsjahre 2022, 2023 und 2024 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Aufstellung der Verwaltung und Investitionsprogramm 2020 - 2024 des Zweckverbandes
- ⇒ Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2022 - 2024: 2.184.000 m<sup>3</sup> (728.000 m<sup>3</sup>/Jahr) lt. Angaben der Verwaltung
- ⇒ Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2022 - 2024: 3.322.806 m<sup>2</sup> (1.107.602 m<sup>2</sup>/Jahr) lt. Angaben der Verwaltung
- ⇒ Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz in Höhe von 3,5 % lt. Mitteilung der Verwaltung

## 8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2024 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren):

**Schmutzwasserbeseitigung** **2,05 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswasserbeseitigung** **0,54 €/m<sup>2</sup>**

Gebührensätze mit Ausgleich

- der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2018 - 2019 in Höhe von 183.164,69 € in der Schmutzwasserbeseitigung
- der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2018 - 2019 in Höhe von 61.532,19 € in der Niederschlagswasserbeseitigung

(vgl. Anlage VIII, S. 27)

**Schmutzwasserbeseitigung** **1,97 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswasserbeseitigung** **0,52 €/m<sup>2</sup>**

## Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2022 - 2024

## Stadt Blaustein

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	3.374.789,42
laufende Einnahmen	-43.696,12
<b>Summe</b>	<b>3.331.093,30</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	<b>3.331.093,30 €</b>
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	1.764.409,16
<b>Summe</b>	<b>1.764.409,16</b>
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-1.067.808,67
<b>Summe</b>	<b>-1.067.808,67</b>
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.356.644,86
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-894.089,56
<b>Summe</b>	<b>462.555,31</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>1.159.155,80 €</b>
Kostenträgerrechnung	
<b>Summe Kosten</b>	<b>4.490.249,10 €</b>
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>2.184.000,00 m<sup>3</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>	<b>2,0560 €/m<sup>3</sup></b>
Ausgleich Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden	
Ausgleich Kostenüberdeckung (KÜD) aus Gebührenbemessungszeitraum 2018 - 2019	-183.164,69 €
Bemessungsgrundlage	2.184.000,00 m <sup>3</sup>
Minderaufwand je Gebühreneinheit	-0,0839 €/m <sup>3</sup>
<b>Gebührensatz mit Ausgleich KÜD</b>	<b>1,9721 €/m<sup>3</sup></b>

## Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022 - 2024

## Stadt Blaustein

Laufende Kosten	
<b>Laufende Kosten</b>	
laufende Betriebskosten	1.277.808,59
laufende Einnahmen	-90.337,50
<b>Summe</b>	<b>1.187.471,09</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>	<b>1.187.471,09 €</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>	
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>	
Abschreibungsbeträge	846.253,04
<b>Summe</b>	<b>846.253,04</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>	
Auflösungsbeträge	-524.360,94
<b>Summe</b>	<b>-524.360,94</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	725.675,61
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-437.041,30
<b>Summe</b>	<b>288.634,32</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>	<b>610.526,43 €</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>	
<b>Summe Kosten</b>	<b>1.797.997,52 €</b>
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>3.322.806,00 m<sup>2</sup></b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz</b>	<b>0,5411 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Ausgleich Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden</b>	
<b>Ausgleich Kostenüberdeckung (KÜD) aus Gebührenbemessungszeitraum 2018 - 2019</b>	<b>-61.532,19 €</b>
<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>3.322.806,00 m<sup>2</sup></b>
<b>Minderaufwand je Gebühreneinheit</b>	<b>-0,0185 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Gebührensatz mit Ausgleich KÜD</b>	<b>0,5226 €/m<sup>2</sup></b>



## Straßenentwässerungskosten 2022 - 2024

## Stadt Blaustein

Laufende Kosten		
<b>Laufende Kosten</b>		
	laufende Betriebskosten	480.776,13
	laufende Einnahmen	480.776,13
	<b>Summe</b>	<b>961.552,26</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>		<b>961.552,26 €</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>		
<b>Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens</b>		
	Abschreibungsbeträge	643.235,48
	<b>Summe</b>	<b>643.235,48</b>
<b>Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen</b>		
	Auflösungsbeträge	-281.392,11
	<b>Summe</b>	<b>-281.392,11</b>
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	557.890,27
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-225.319,52
	<b>Summe</b>	<b>332.570,76</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>		<b>694.414,12 €</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>		
<b>Summe STEA</b>		<b>1.655.966,38 €</b>
<b>Straßenentwässerungskostenanteil</b>		<b>1.655.966,38 €</b>



## Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Beteiligungen an Zweckverbänden	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage	KA KK	112.123,15	95.865,29	10.651,70	5.606,16	
<b>Sammler für:</b>						
Mischwasser	MW KK	315.313,02	141.890,86	94.595,91	78.828,25	
<b>Regenüberlaufbecken</b>						
	MW KK	82.376,82	37.069,57	24.713,04	20.594,20	
<b>Kanalsystem für:</b>						
Schmutzwasser	SW	27.969,89	27.969,89			
Niederschlagswasser	NW	35.892,55		17.916,27	17.916,27	
Mischwasser	MW KK	257.852,79	116.033,76	77.355,84	64.463,20	
<b>Hausanschlüsse für:</b>						
Schmutzwasser	SW	3.107,77	3.107,77			
Niederschlagswasser	NW HA	3.981,39		3.981,39		
Mischwasser	MW HA	28.650,31	14.325,16	14.325,16		
<b>Summe</b>		<b>872.982,32</b>	<b>442.036,92</b>	<b>243.537,31</b>	<b>187.408,09</b>	<b>0,00</b>

## Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

Beteiligungen an Zweckverbänden	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage	KA KK	226.397,44	193.569,81	21.507,76	11.319,87	
<b>Sammler für:</b>						
Mischwasser	MW KK	377.275,64	169.774,04	113.182,69	94.318,91	
<b>Regenüberlaufbecken</b>						
	MW KK	90.015,09	40.506,79	27.004,53	22.503,77	
<b>Kanalsystem für:</b>						
Schmutzwasser	SW	17.458,97	17.458,97			
Niederschlagswasser	NW	21.716,27		10.858,13	10.858,13	
Mischwasser	MW KK	286.047,65	128.721,44	85.814,29	71.511,91	
<b>Hausanschlüsse für:</b>						
Schmutzwasser	SW	1.939,89	1.939,89			
Niederschlagswasser	NW HA	2.412,92		2.412,92		
Mischwasser	MW HA	31.783,07	15.891,54	15.891,54		
<b>Summe</b>		<b>1.058.346,72</b>	<b>571.162,26</b>	<b>276.671,86</b>	<b>210.512,60</b>	<b>0,00</b>

## Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	7.784,77	6.655,98	739,55	389,24	
	MW KK	307.604,17	138.421,88	92.281,25	76.901,04	
Beiträge	Klär Bel	23.413,14	17.702,24	5.710,91		
	Kanal Beiträge und Ersätze	191.062,89	140.912,06	50.150,33		
<b>Summe</b>		<b>529.864,48</b>	<b>303.692,15</b>	<b>148.882,04</b>	<b>77.290,28</b>	<b>0,00</b>

## Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	12.455,92	10.649,81	1.183,31	622,80	
	MW KK	372.665,33	167.699,40	111.799,60	93.166,33	
Beiträge	Klär Bel	49.522,94	37.443,36	12.079,58		
	Kanal Beiträge und Ersätze	183.530,86	135.357,41	48.173,44		
<b>Summe</b>		<b>618.175,04</b>	<b>351.149,98</b>	<b>173.235,93</b>	<b>93.789,13</b>	<b>0,00</b>

## Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2023

## Stadt Blaustein

## Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
	Kanalisation, Sammler, RÜB, PW					
12	Personalaufwendungen	24.100,00	12.050,00	8.796,50	3.253,50	
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	65.600,00	32.800,00	23.944,00	8.856,00	
4212000	Unterhaltung und Reinigung Kanalmnetz/Sammler/Regenüberlaufbecken	750.000,00	375.000,00	273.750,00	101.250,00	
4212000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	7.800,00	3.900,00	2.847,00	1.053,00	
4211000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	37.000,00	18.500,00	13.505,00	4.995,00	
4251000	Haltung von Fahrzeugen	5.000,00	2.500,00	1.825,00	675,00	
4261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.000,00	1.000,00	730,00	270,00	
4271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	50.000,00	25.000,00	18.250,00	6.750,00	
4431000	Geschäftsaufwendungen	10.000,00	5.000,00	3.650,00	1.350,00	
4811000	Innere Verrechnungen - Bauhof	120.000,00	60.000,00	43.800,00	16.200,00	
4811000	Innere Verrechnungen - Verwaltung	62.380,00	49.904,00	6.238,00		
	Kläranlage					
4453000	Umlage an ZV Klärwerk Steinhäule (ohne Abschreibungen und Zinsen)	561.165,87	536.474,57	17.957,31	6.733,99	
	<b>Summe</b>	<b>1.696.545,87</b>	<b>1.123.328,57</b>	<b>415.442,81</b>	<b>157.774,49</b>	<b>0,00</b>

## Laufende Einnahmen

	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
3141000	Zuweisungen für laufende Zwecke	53.500,00	26.750,00	19.527,50	7.222,50	
	Einnahmen aus Zählergebühr	38.946,12	38.946,12			
3461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	500,00	250,00	182,50	67,50	
3482000	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	37.000,00	18.500,00	13.505,00	4.995,00	
	<b>Summe</b>	<b>129.946,12</b>	<b>84.446,12</b>	<b>33.215,00</b>	<b>12.285,00</b>	<b>0,00</b>

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
<b>Beteiligungen an Zweckverbänden</b>						
	Kläranlage	130.001,07	111.150,92	12.350,10	6.500,05	
<b>Sammler für:</b>						
	Mischwasser	302.108,37	135.948,77	90.632,51	75.527,09	
<b>Regenüberlaufbecken</b>						
	MW KK	79.226,29	35.651,83	23.767,89	19.806,57	
<b>Kanalsystem für:</b>						
	Schmutzwasser	39.379,60	39.379,60			
	Niederschlagswasser	43.051,68		21.525,84	21.525,84	
	Mischwasser	247.526,12	111.386,76	74.257,84	61.881,53	
<b>Hausanschlüsse für:</b>						
	Schmutzwasser	4.375,51	4.375,51			
	Niederschlagswasser	4.783,52		4.783,52		
	Mischwasser	27.502,90	13.751,45	13.751,45		
<b>Summe</b>		<b>883.614,21</b>	<b>457.303,97</b>	<b>241.069,15</b>	<b>185.241,09</b>	<b>0,00</b>

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
<b>Beteiligungen an Zweckverbänden</b>						
	Kläranlage	241.746,20	206.693,00	22.965,89	12.087,31	
<b>Sammler für:</b>						
	Mischwasser	377.275,64	169.774,04	113.182,69	94.318,91	
<b>Regenüberlaufbecken</b>						
	MW KK	90.015,09	40.506,79	27.004,53	22.503,77	
<b>Kanalsystem für:</b>						
	Schmutzwasser	24.468,17	24.468,17			
	Niederschlagswasser	27.379,07		13.689,53	13.689,53	
	Mischwasser	295.047,65	132.771,44	88.514,29	73.761,91	
<b>Hausanschlüsse für:</b>						
	Schmutzwasser	2.718,69	2.718,69			
	Niederschlagswasser	3.042,12		3.042,12		
	Mischwasser	32.783,07	16.391,54	16.391,54		
<b>Summe</b>		<b>1.097.775,48</b>	<b>596.623,45</b>	<b>284.790,59</b>	<b>216.361,44</b>	<b>0,00</b>



## Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	7.487,90	6.402,15	711,35	374,39				
	MW KK	294.560,89	132.552,40	88.368,27	73.640,22				
Beiträge	Klär Bei	24.116,20	18.233,80	5.882,40					
	Kanalbeiträge und Ersätze	187.127,97	138.010,35	49.117,61					
<b>Summe</b>		<b>513.292,95</b>	<b>295.198,70</b>	<b>144.079,63</b>	<b>74.014,62</b>			<b>0,00</b>	

## Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	12.703,15	10.861,19	1.206,80	635,16				
	MW KK	372.665,33	167.699,40	111.799,60	93.166,33				
Beiträge	Klär Bei	56.547,82	42.754,73	13.793,08					
	Kanalbeiträge und Ersätze	185.777,05	137.014,02	48.763,02					
<b>Summe</b>		<b>627.693,34</b>	<b>358.329,34</b>	<b>175.562,50</b>	<b>93.801,49</b>			<b>0,00</b>	

### Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2024 Stadt Blaustein

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
	Kanalisation, Sammler, RÜB, PV						
12	Personalaufwendungen	MW Bk	24.800,00	12.400,00	9.052,00	3.348,00	
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	MW Bk	75.600,00	37.800,00	27.594,00	10.206,00	
4212000	Unterhaltung und Reinigung Kanalnetz/Sammler/Regenüberlaufbecken	MW Bk	770.000,00	385.000,00	281.050,00	103.950,00	
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	MW Bk	7.600,00	3.800,00	2.774,00	1.026,00	
4241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	MW Bk	40.000,00	20.000,00	14.600,00	5.400,00	
4251000	Haltung von Fahrzeugen	MW Bk	6.000,00	3.000,00	2.190,00	810,00	
4261000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	MW Bk	2.000,00	1.000,00	730,00	270,00	
4271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	MW Bk	30.000,00	15.000,00	10.950,00	4.050,00	
6400	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	MW Bk	10.000,00	5.000,00	3.650,00	1.350,00	
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabg.	MW Bk	1.500,00	750,00	547,50	202,50	
4811000	Innere Verrechnungen - Bauhof	MW Bk	135.000,00	67.500,00	49.275,00	18.225,00	
4811000	Innere Verrechnungen - Verwaltung	MW Bk	64.716,00	32.358,00	23.621,34	8.736,66	
	Kfz-Betriebskosten						
4453000	Umlage an ZV Klärwerk Steinbühle (ohne Abschreibungen und Zinsen)	KA Bk	573.019,67	547.806,80	18.336,63	6.876,24	
	<b>Summe</b>		<b>1.740.235,67</b>	<b>1.131.414,80</b>	<b>444.370,47</b>	<b>164.450,40</b>	<b>0,00</b>

Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
	Einnahmen aus Zählergebühr	SW	38.946,12	38.946,12			
3461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsgebühren	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	
3482000	Ersatzungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	MW Bk	37.000,00	18.500,00	13.505,00	4.995,00	
	<b>Summe</b>		<b>76.446,12</b>	<b>57.696,12</b>	<b>13.687,50</b>	<b>5.062,50</b>	<b>0,00</b>



## Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden									
Kläranlage	KA KK	130.001,07	111.150,92	12.350,10	6.500,05				
Sammler für:									
Mischwasser	MW KK	302.108,37	135.948,77	90.632,51	75.527,09				
Regenüberlaufbecken									
MW KK	MW KK	79.226,29	35.651,83	23.767,89	19.806,57				
Kanalsystem für:									
Schmutzwasser	SW	39.379,60	39.379,60						
Niederschlagswasser	NW	43.051,68		21.525,84	21.525,84				
Mischwasser	MW KK	247.526,12	111.386,76	74.257,84	61.881,53				
Hausanschlüsse für:									
Schmutzwasser	SW	4.375,51	4.375,51						
Niederschlagswasser	NW HA	4.783,52		4.783,52					
Mischwasser	MW HA	27.502,90	13.751,45	13.751,45					
<b>Summe</b>		<b>883.614,21</b>	<b>457.303,97</b>	<b>241.069,15</b>	<b>185.241,09</b>				<b>0,00</b>

## Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

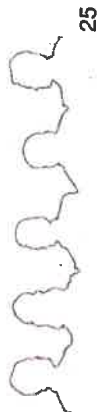
	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Beteiligungen an Zweckverbänden									
Kläranlage	KA KK	241.746,20	206.693,00	22.965,89	12.087,31				
Sammler für:									
Mischwasser	MW KK	377.275,64	169.774,04	113.182,69	94.318,91				
Regenüberlaufbecken									
MW KK	MW KK	90.015,09	40.506,79	27.004,53	22.503,77				
Kanalsystem für:									
Schmutzwasser	SW	24.468,17	24.468,17						
Niederschlagswasser	NW	27.379,07		13.689,53	13.689,53				
Mischwasser	MW KK	295.047,65	132.771,44	88.514,29	73.761,91				
Hausanschlüsse für:									
Schmutzwasser	SW	2.718,69	2.718,69						
Niederschlagswasser	NW HA	3.042,12		3.042,12					
Mischwasser	MW HA	32.783,07	16.391,54	16.391,54					
<b>Summe</b>		<b>1.097.775,48</b>	<b>596.623,45</b>	<b>284.790,59</b>	<b>216.361,44</b>				<b>0,00</b>

**Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste**

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	7.487,80	6.402,15	711,35			374,39		
	MW KK	294.560,89	132.552,40	88.368,27			73.640,22		
Beiträge	Klär Bei	24.116,20	18.233,80	5.882,40					
	Kanalbeiträge und Ersätze	187.127,97	138.010,35	49.117,61					
<b>Summe</b>		<b>513.292,95</b>	<b>295.198,70</b>	<b>144.079,63</b>			<b>74.014,62</b>	<b>0,00</b>	

**Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse**

Zuweisungen für:	Schlüssel	Gesamt €	SW €		NW €		STEA €		nicht ansatzfähig €
Kläranlage (Anteil an Verbandskläranlage) Kanalisation, Sammler, Regenüberlaufbecken	KA KK	12.709,15	10.861,19	1.206,80			635,16		
	MW KK	372.665,33	167.699,40	111.799,60			93.166,33		
Beiträge	Klär Bei	56.547,82	42.754,73	13.793,08					
	Kanalbeiträge und Ersätze	185.777,05	137.014,02	48.763,02					
<b>Summe</b>		<b>627.693,34</b>	<b>358.329,34</b>	<b>175.562,50</b>			<b>93.801,49</b>	<b>0,00</b>	



## Verteilerschlüssel

## Stadt Blaustein

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b> Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.	100,0%			
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b> Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte den Kostenstellen Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßenentwässerung (Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze)) zugeordnet.		50,0%	50,0%	
<b>Vw</b>	<b>Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel</b> Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.	80,0%	10,0%	10,0%	
<b>KA Bk</b>	<b>Kläranlage Betriebskosten</b> Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Bei diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.	95,6%	3,2%	1,2%	
<b>KA KK</b>	<b>Kläranlage kalkulatorische Kosten</b> Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	85,5%	9,5%	5,0%	
<b>MW Bk</b>	<b>Mischwasser Betriebskosten</b> Entsprechend dem oben genannten Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.	50,0%	36,5%	13,5%	
<b>MW KK</b>	<b>Mischwasser kalkulatorische Kosten</b> Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	45,0%	30,0%	25,0%	
<b>NW HA</b>	<b>Niederschlagswasser Hausanschlüsse</b> Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.		100,0%		
<b>MW HA</b>	<b>Mischwasser Hausanschlüsse</b> Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.	50,0%	50,0%		
<b>Klär Bei</b>	<b>Klärbeitrag</b> In der Globalberechnung wurden für die Kläranlage Beitragskosten i.H.v. 5.689.668,00 € und für die Regenüberlaufbecken und Sammler i.H.v. 6.485.717,00 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90%:10% (SW:NW) für die Kosten der Kläranlage und 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Regenüberlaufbecken und Sammler.	75,6%	24,4%		
<b>Kan Bei</b>	<b>Kanalbeitrag</b> In der Globalberechnung wurden für die Mischwasserkanalisation Beitragskosten i.H.v. 7.970.249 €, für die Schmutzwasserkanalisation i.H.v. 8.500.850 € und für die Regenwasserkanalisation i.H.v. 1.539.294 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkanalisation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkanalisation.	73,8%	26,2%		

## Ausgleich von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen aus Vorjahren/vorangegangenen Kalkulationsperioden

Schmutzwasserbeseitigung

Haushalts- jahre	Über-/Unter- deckung	Anmerkung	Ausgleich in Gebühren- kalkulation 2022 - 2024	Verrechnung mit einer eventuellen Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2020 - 2021 durch GR- Beschluss
2018 - 2019	183.164,69	gebührenrechtliche Überdeckung im Gebührenbemessungs- zeitraum 2018 - 2019 lt. Nachkalkulation 2018 - 2019 <sup>1</sup>	183.164,69 €	
<b>Summe</b>	<b>183.164,69 €</b>	<b>Überdeckung (Saldo 2018 - 2019)</b>	<b>183.164,69 €</b>	

<sup>1</sup> ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen ..... auszugleichen; ....."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2024 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation (hier: dreijährige Kalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 2021 - 2022) einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit einer eventuellen Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2020 - 2021 zu verrechnen.

Niederschlagwasserbeseitigung

Haushalts- jahre	Über-/Unter- deckung	Anmerkung	Ausgleich in Gebühren- kalkulation 2022 - 2024	Verrechnung mit einer eventuellen Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2020 - 2021 durch GR- Beschluss
2018 - 2019	61.532,19	gebührenrechtliche Überdeckung im Gebührenbemessungs- zeitraum 2018 - 2019 lt. Nachkalkulation 2018 - 2019 <sup>1</sup>	61.532,19 €	
<b>Summe</b>	<b>61.532,19 €</b>	<b>Überdeckung (Saldo 2018 - 2019)</b>	<b>61.532,19 €</b>	

<sup>1</sup> ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen ..... auszugleichen; ....."). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2024 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation (hier: dreijährige Kalkulation für den Gebührenbemessungszeitraum 2021 - 2022) einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit einer eventuellen Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2020 - 2021 zu verrechnen.